

E-Mail aus dem Generalvikariat , Donnerstag, 16. Dezember 2021, redaktionell bearbeitet (E.Go)

Betreff: Änderung der 15.BayIfSMV, Verordnung zum Infektionsschutz für Kath. Gottesdienste in der Diözese Augsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 15.12.2021 hat die Bayer. Staatsregierung die 15.BayIfSMV wieder geändert. Über die Auswirkungen der Änderungen auf das kirchliche Leben darf ich Sie nachstehend informieren:

1.) Gottesdienste:

Mit der Klarstellung in der 15.BayIfSMV, dass die 3G Regelung (geimpft, genesen oder getestet) nun auch auf Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige im kulturellen Bereich angewendet werden kann, können nun alle Musikerinnen und Musiker bei Gottesdiensten gleichbehandelt werden. Eine Unterscheidung zwischen „professionellen“ und Laienmusikern sowie „Externen“ und Beschäftigten ist nicht mehr erforderlich. **Für alle Musikerinnen und Musiker bei Gottesdiensten einschl. des erforderlichen Probenbetriebs gilt nun die 3G Regelung.** Die Verordnung zum Infektionsschutz für katholische Gottesdienste in der Diözese Augsburg haben wir entsprechend angepasst; die Änderungsverordnung mit der konsolidierten Lesefassung der Verordnung selbst liegt dieser E-Mail bei.

2.) Testpflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler

**Die Ausnahme von der Testpflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler (zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr) wurde nochmal bis zum 12.01.2022 verlängert.** Damit können diese bis zum Ende der Weihnachtsferien auch weiterhin zur „eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Tätigkeiten“ ohne 2G plus erfüllen zu müssen zugelassen werden. Gleiches gilt für den Zugang zur Gastronomie und zu Beherbergungsbetrieben. Diese Erleichterung betrifft u.a. den Bereich der Kinder- und Jugendchöre bzw. –musik aber auch die Sternsingeraktion. **Minderjährige Schülerinnen und Schüler gelten für diese Aktivitäten bis zum 12.01.2022 grundsätzlich als getestet. Nach Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleibt der Teststatus erhalten, auch wenn in den Ferien keine Schultests stattfinden.**

3.) Betrieb der Pfarrheime

Für private Feiern treten ab dem 20.12.2021 weitere Änderungen hinsichtlich Kontaktbeschränkungen von ungeimpften und ungenesenen Personen sowie hinsichtlich bestimmter Obergrenzen bei den Teilnehmerzahlen in Kraft, über die wir Sie zusammen mit der Anpassung der Pfarrheim-Ampel noch gesondert informieren werden.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Hacker  
Generalvikar